

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1991

über die Annahme eines Verpflichtungsangebots eines Ausführers in Thailand im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber diesem Ausführer

(91/604/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas (nachstehend Feuerzeuge genannt) des KN-Codes ex 9613 10 00 mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand ein. Der Rat verlängerte die Geltungsdauer dieses Zolls mit der Verordnung (EWG) Nr. 2832/91 um zwei Monate⁽³⁾.

B. EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN ZOLLS

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden die interessierten Parteien auf ihren Antrag hin von der Kommission angehört. Sie nahmen auch schriftlich zu der Sachaufklärung Stellung.
- (3) Die Kommission setzte ihre Dumping- und Schadensermittlung fort. Auf der Grundlage ihrer Schlußfolgerungen verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3433/91⁽⁴⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren.

C. VERPFLICHTUNGEN

- (4) Nachdem allen betroffenen Ausführern die Untersuchungsergebnisse mitgeteilt worden waren, bot ein Ausführer in Thailand, Thai Merry Co. Ltd, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Verpflichtung an.
- (5) Diese Verpflichtung wird sich dahin gehend auswirken, daß die Ausführpreise um einen Betrag angehoben werden, der zur Beseitigung des festgestellten Dumpings ausreichen wird. Die Kommis-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

sion hält es administrativ für möglich, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß das Verpflichtungsangebot annehmbar ist und daß das Verfahren gegenüber diesem Ausführer ohne Einführung eines Antidumpingzolls eingestellt werden kann.

- (6) Sollte diese Verpflichtung von dem betroffenen Ausführer nicht eingehalten oder zurückgezogen werden, könnte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 unverzüglich einen vorläufigen Zoll auf der Grundlage der Ergebnisse und der Schlußfolgerungen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 dargelegten Untersuchung einführen. In der Folge könnte vom Rat auf der Basis der in dieser Untersuchung eingeholten Informationen ein endgültiger Zoll eingeführt werden.
- (7) Im Laufe der Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu der Annahme des Verpflichtungsangebots erhob ein Mitgliedstaat Einwände. Die Kommission unterbreitete daher gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Konsultationen und einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens gegenüber diesem Unternehmen. Sofern der Rat innerhalb eines Monats keinen anderslautenden

Beschluß faßt, gilt dieser Beschluß als genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verpflichtungsangebot von Thai Merry Co. Ltd im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand wird angenommen.

Diese Verpflichtung gilt für alle Sendungen in die Gemeinschaft, die vom Tage nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an getätigt werden.

Artikel 2

Die Untersuchung des im Rahmen des in Artikel 1 genannten Antidumpingverfahrens wird gegenüber Thai Merry Co. Ltd eingestellt.

Brüssel, den 25. Oktober 1991

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission